

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 7. Sitzung (10.02.1888)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 108 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Bericht

Budgetkommission der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts
für 1888 und 1889.

(Tit. I—VII, XI und XII der Ausgaben, Tit. I und II der Einnahmen.)

(Drittes Beilageheft der Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahre 1887: II Seite 2—21, Seite 66—67.)

Berichterstatter: Graf R. von Helmstatt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Der Budgethaß für die Jahre 1886/87 zur Besteitung des Justizaufwandes betrug im ordentlichen Etat pro Jahr nach Abzug der Einnahmen 1 490 537 Mf.; für die Jahre 1888/89 werden angefordert nach der Vorlage 1 479 330 Mf., also weniger 11 207 Mf.

Der Voranschlag pro 1888/89 setzt sich aus folgenden Summen zusammen:

Die Ausgaben des reinen ordentlichen Justizaufwandes beifassen sich auf	5 651 822 Mf. pro Jahr,
die Einnahmen auf	4 172 492 " "
so daß eine Mehrausgabe von	1 479 330 Mf. "
übrig bleibt.	" "

Vorstehende Summe darf als ein im Vergleich mit dem Resultat früherer Jahre, wenn auch unerheblich, günstiges Ergebniß bezeichnet werden, welches in der Hauptsache auf die Wenigerausgaben für die allgemeine Rechtspflege, insbesondere die Strafrechtspflege, zurückzuführen ist. Das Resultat wäre ein noch günstigeres, stünden obigen Wenigerausgaben nicht Mehrausgaben, vorwiegend verursacht durch nothwendige Personalvermehrung, gesetzliche Zulagen und sonstige persönliche Ausgaben beim Ministerium, den Gerichten und Staatsanwaltschaften, sowie Wenigereinnahmen für Gerichtskosten, Sporteln, Gebühren &c. &c., welche nach dem dreijährigen Durchschnittsjah niedriger als früher berechnet sind, gegenüber.

Durch die von der hohen Zweiten Kammer an einzelnen Budgetjahren vorgenommenen Abstriche ermäßigt sich die ursprünglich geforderte Summe von	1 479 330 Mf.
um	15 995 "
bleiben	1 463 335 Mf.

Im außerordentlichen Etat werden für Neubau, resp. Ausbau ärarischer Gebäude für die Rechtspflege in Anrechnung gebracht	584 284 Mf.,
gegen früher	225 268 "
also mehr	359 016 Mf.,
an welcher Summe die hohe Zweite Kammer auch etliche Abstriche gemacht hat, so daß für den außerordentlichen Etat folgendes Ergebnis sich darstellt:	
Gesamtausgabe im außerordentlichen Etat	529 768 Mf.
Einnahmen	55 000 "
gegen frühere	474 768 Mf.
also mehr	225 268 "
	249 500 Mf.

Zu den einzelnen Titeln bemerkt Ihre Kommission Folgendes:

A. Ausgaben.

Tit. I. Ministerium.

Bei §. 1 Besoldungen erscheint eine Mehrforderung von 3 100 Mf., begründet durch die Nothwendigkeit, einen Hilfsarbeiter anzustellen, da die Vorarbeiten zur Einführung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuches die volle Arbeitskraft eines Kollegialmitgliedes dem laufenden Dienst entzieht. Die Anforderung ist nur von beschränkter Dauer und als künftig wegfällend zu verzeichnen, in gleicher Weise ist als künftig wegfällend zu verzeichnen ein Betrag von 1 200 Mf., sowie bei §. 1 b 900 Mf.; es betrifft dies die Besoldung der beiden Notariaatsinspektoren, sowie die Wohnungsgeldzuschüsse für Letztere und obigen Hilfsarbeiter.

Bei §. 2 Gehalte ist eine Mehrforderung von 900 Mf. zur Gleichstellung der Bediensteten mit denen gleicher Kategorien anderer Ministerien.

Zu §. 4 b Sonstiger Bureauaufwand erscheint ein Posten, welcher in früheren Jahren unter Tit. VI §. 34 verrechnet worden ist. Wir machen hier darauf aufmerksam, daß dasselbe bei §. 8 b, §. 12 b, §. 15 b und §. 24 der Fall ist und werden dort nicht mehr darauf zurückkommen. Gegen die Änderung ist nichts einzubwenden.

Die hohe Zweite Kammer hat bei §. 1 a wegen der für einen Ministerialdirektor ausgeworfenen Summe von 7 000 Mf., da die Stelle zur Zeit nicht besetzt ist, die Bedingung gemacht, daß, so lange dieselbe Stelle unbelegt bleibt, nur 74 000 Mf. zur Verwendung kommen.

Der bei §. 3 für Dienstaushilfe ausgeworfene Posten von 100 Mf. wurde gestrichen.

Bewilligt wurden für Tit. I pro Jahr 110 120 Mf.

Tit. II. Oberlandesgericht.

§. 5. Besoldung. Zur Mehrforderung von 870 Mf. ist nichts zu bemerken, da der Satz aus dem Effektivetat auf 1. Juni 1887 und gesetzlich auf die Periode fallenden Zulagen gebildet ist.

§. 7. Posten von 112 Mf. wurde gestrichen, da diese Summe im Bedarfsfalle aus Tit. II §. 2 a geschöpft werden könnte.

Bewilligt sind für Tit. II 169 155 Mf.

Tit. III. Landgerichte.

§. 9, 1 a. Besoldung der Richter. Zur Deckung der in der Periode anfallenden gesetzlichen Zulagen sind 8 382 Mf. mehr als in der früheren Periode erforderlich.

Bei §. 9, 2 a Besoldung des Kanzleipersonals hat die Zweite Kammer einen Abstrich von 2 000 Mf. gemacht, da von 18 Kanzleibeamten nur 12 bei Ertheilung von Besoldungszulagen in Betracht kommen.

Bei §. 11 erscheint eine Mehrforderung von 3 131 Mf., welche nach den Erläuterungen auf dem Verhandlungen d. 1. Kammer 1887/88. 19. Beil.-Heft.

3jährigen Rechnungsdurchschnitt beruht. Obgleich hier, wie bei §. 3, eine neue aus §. 133 entnommene Position erscheint, so hat die hohe Zweite Kammer, mit Rücksicht auf den größeren Betrag, die Summe nicht beanstandet.

Bewilligt wurden zu diesem Titel 686 401 Mf.

Tit. IV. Staatsanwaltschaft.

Die Gesamtansforderung für diesen Titel beträgt um 3 155 Mf. mehr gegen seither. Vorstehende Summe ist aus mehreren kleinen Beträgen zusammengesetzt, welche zur Besteitung der geistlichen Gehaltszulagen, Besserstellung des Hilfspersonals, der Kosten mechanischer Schriftvervielfältigung nötig fallen.

Bewilligt wurden für obigen Titel 173 171 Mf. pro Jahr.

Tit. V. Amtsgerichte.

§. 16. Bezahlung der Amtsrichter. Die Mehrforderung von 23 350 Mf. beruht auf dem für die Periode berechneten Anfall von geistlichen Zulagen, sowie auf der Vermehrung um 5 Stellen gegen früher, in Folge des Erlasses von 5 Gerichtsnotaren durch Richter. Die hohe Zweite Kammer hat jedoch im Einvernehmen mit der Großh. Regierung diese ganze Position auf 315 000 Mf., mithin um 2 290 Mf. ermäßigt.

Die Position unter §. 17 a und b Bezahlungen und Wohnungsgeldzuschüsse der Gerichtsnotare ist um 17 200 + 1 296 Mf. geringer, als bisher und ist als künftig wegfallend bezeichnet. Die Gründe sind bekannt.

§. 19. Gehalte der Notare und Assistenten. Eine Mehrforderung von 6 500 Mf. gründet sich auf die Unzulänglichkeit der seither bewilligten Mittel zur Aufbesserung unzureichender Gebühreneinkommen, Bewilligung von Gehalten, sowie zur Ermöglichung der Verwendung von Rechtspraktikanten und Referendären im Notariat nach Maßgabe des §. 6 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1874. (Siehe Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer.)

Dem gegenüber steht §. 20 mit einer Minderansforderung von 4 000 Mf. für Gebührenanteile der Notare, welcher Posten nach 3jährigem Rechnungsdurchschnitt gebildet ist.

§. 21 a. Gehalte der Angestellten der Gerichtsschreiberei. Die Zweite Kammer hat hier die Mehrforderung von 9 650 Mf. um 2 100 Mf. ermäßigt. Der Abstrich geschah bei den in den Erläuterungen zu §. 21 auf Seite 9 angeführten 65 Altuaren ohne Dekret zu 1 050 Mf. Gehalt, indem statt 65 nur 63 für erforderlich angenommen wurden. Wir weisen hier auf die ausführliche Darlegung im Kommissions-Bericht der Zweiten Kammer hin.

§. 21 b. Die Vermehrung der Angestellten der Gerichtsschreiberei um 5 Gehilfen hat die hier angeführte Mehrforderung von 520 Mf. für Wohnungsgeldzuschüsse im Gefolge.

§. 22a enthält eine Mehrforderung von 2 192 Mf. zur Aufbesserung des Aufsichtspersonals der Regie-Gefängnisse, sowie Vermehrung desselben.

Die Zweite Kammer hat diese Position ermäßigt auf 106 872 Mf., indem die Aufbesserung der drei Oberaufseher statt auf 1 600 Mf. nur auf 1 500 Mf. bewilligt wurde.

§. 26. Mietzinse. Unter der für solche ausgeworfenen Summe sind 1 400 Mf. für Miete des vom Spitalsond Neberlingen erst noch zu erstellenden Amtsgerichtsgebäudes. Da die über diese Angelegenheit zu führenden Unterhandlungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind, so beschloß die Zweite Kammer von der Mehrforderung von 1 940 Mf. 1 400 Mf. zu streichen.

Eine zwischen §. 26 und 27 früher gebuchte Position für Aufbesserung und Krankenunterstützung ist auf Tit. VI. §. 39 übertragen.

Zu Tit. V. wurden bewilligt 1 752 733 Mf.

Tit. VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.

A. Ordentlicher Etat.

Die einzelnen Positionen von §. 29—41 mit einer Gesamtminderforderung von 82 380 Mf., welche sich in Folge einer von der Zweiten Kammer bei §. 33 geänderten Durchschnittsberechnung und vorgenommenen Abstrich noch um 3 000 Mf. erhöht, beruhen auf 3jährigem Rechnungsdurchschnitt und Effektivetat.

Die Wenigersforderung von 7210 Mf. bei §. 34 ist dadurch entstanden, daß der seither hier berechnete Aufwand auf die einzelnen Statthalter übertragen wurde (cf. das zu §. 4 b Gesagte).

Bewilligt wurde zu Tit. VI. A. 1285 660 Mf. pro Jahr.

B. Außerordentlicher Stat.

§. 1. Erstellung des Weiberbaues beim Amtsgefängnisse in Freiburg.

Die Großh. Regierung hatte bereits dem vorigen Landtage unter Schilderung der bei obigem Amtsgefängnisse herrschenden unhaltbaren Zustände eine Vorlage gemacht. Mit Rücksicht auf die starke Belastung des Budgets wurde jedoch von der Zweiten Kammer beschlossen, den vorgeeschlagenen Bau zu verschieben, jedoch unter Anerkennung der Notwendigkeit einer Aenderung, daß zum Neubau nötige Terrain sofort zu erwerben und mit Ummauerungen zu umgeben. Die in dieser Periode in's Budget eingestellte Summe von 51 092 Mf. erscheint als der Rest der in der vorigen angeforderten Gesamtsumme.

Ihre Kommission begrüßt mit Freuden den Neubau als eine Abhilfe drückender Missstände, namentlich als Ermöglichung der Absondernung weiblicher, sowie jugendlicher Gefangenen.

§§. 2 und 3. Dienst-, Wohn- und Gefängnisgebäude der Amtsgerichte Haslach und Gengenbach.

Die zur Vereinfachung unserer Justizorganisation am 1. Mai 1872 erfolgte Aufhebung einer Anzahl Amtsgerichte im Lande hat in ihren Folgen eine stellenweise bedeutende Schädigung der Bewohner einzelner Landesteile hervorgerufen.

Der Aufhebung folgten unmittelbar zahlreiche Petitionen an die Kammern um Wiedererrichtung der aufgehobenen Stellen. Die Großh. Regierung, sowie das andere hohe Haus, hat nunmehr auch die Wiederherstellung obiger beiden Amtsgerichte als in den Verhältnissen begründet und mit Rücksicht auf die Justizpflege in jenen Gegenden für geboten erachtet.

Beide Amtsgerichte erscheinen sowohl, was den Geschäftsstand, als auch Größe und Seelenzahl betrifft, anderen Stellen im Lande gewachsen. Die Wiedererrichtung ist ohne Vermehrung der Richterstellen noch Aenderung der Amtseinteilung möglich.

Den von der Großh. Regierung zur Wiedererrichtung angeforderten Summen von 93 000 resp. 96 000 Mf. stehen die bei Tit I. B. §. 1 und 2 der Einnahmen mit 15 000, resp. 40 000 Mf. gegenüber.

Ihre Kommission billigt auch die zu beiden Positionen angeführten Gründe.

§. 4. Erweiterung des Dienstgebäudes und des Amtsgefängnisses des Amtsgerichts Ettlingen.

Ihre Kommission sieht sich auch hier in der Lage, die Bedürfnisfrage bejahen zu können.

§. 5. Die hier eingestellte Position wurde von Großh. Regierung zurückgezogen.

§§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 wurden in der von der Großh. Regierung angeforderten Höhe bewilligt und bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Zu §. 12 Amtsgerichtsgebäude in Baden, zweite Rate, waren gefordert 58 000 Mf.

Zum Zwecke eines neuen Amtsgerichtsgebäudes in Baden waren bereits im vorigen Landtage 105 000 Mf. bewilligt worden, zugleich der Beschluß gefaßt, daß damit eine Dienstwohnung herzustellen. Die Submission stellte klar, daß mit obiger Summe dieses Ziel nicht zu erreichen war, sondern dazu eine bedeutend höhere Summe von Nöthen sei. Es erscheinen daher in der Vorlage zu obigen 105 000 Mf. noch weitere 58 000 Mf. als zweite Rate. Die hohe Zweite Kammer war jedoch der Ansicht, daß eine geringere Summe genüge und ermäßigte diese Position auf 45 000 Mf.

Bewilligt wurden zu Tit. VI. B. 430 012 Mf.

Tit. VII. Strafanstalten.

A. Ordentlicher Stat.

§§. 42 und 43. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

§. 44. Die Anforderung von 20 Mf. dient zur Festhaltung der Position.

§. 45. Bei etwas gemindertem Ertrage aus dem Gewerbebetrieb (cf. §. 10 der Einnahme Seite 66), welcher sich um 2053 Mf. niederer stellt als früher in Folge des geringeren Gefangenestandes, sind die Kosten

für Arbeitsstoffe und Geräthschaften um eine bedeutende Summe, 12 961 Ml., zurückgegangen, so daß der Neinverdienst aus den Gewerben jährlich pro Mann auf 8 Ml. höher angeschlagen werden kann.

§. 46. Dreijähriger Durchschnitt.

§. 47. Aufwand auf Gebäude. Die hohe Zweite Kammer, von der Ansicht ausgehend, daß zur sorgfältigen Unterhaltung der Gebäude eine Erhöhung von 2 824 Ml. genüge, hat die angezeigte Summe um den Betrag von 2 000 Ml. ermäßigt.

§§. 48 und 49. Ersterer mit einem Mehr von 55 Ml., letzterer einem Weniger von 7 320 Ml. sind das Ergebnis dreijährigen Durchschnitts.

§§. 50 und 51. Eine Mehrforderung von 3 468 Ml. gründet sich auf die in Folge von Infectionsträusseiten nötig gewordene Anschaffung von Kleidungsstücken und Betten.

§§. 54—57. Geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

§§. 58a. und b. Da die Verhältnisse in Freiburg es nicht mehr zulassen, die Stelle eines evangelischen Hausgeistlichen durch einen Funktionär ausfüllen zu lassen, so ergibt sich die Nothwendigkeit, diese Stelle definitiv zu besetzen. Von der Großh. Regierung sind zu diesem Zwecke 3 700 Ml. angefordert, von der Zweiten Kammer jedoch nur 3 500 Ml. bewilligt worden.

Ihre Kommission begrüßt die Anstellung eines besonderen Hausgeistlichen mit Freuden, indem der Gesamtangestandenstand von bis zu 400 Köpfen und darüber es viel geeigneter erscheinen läßt, daß ein eigener Geistlicher seine Hauptthätigkeit der Seelsorge in der Anstalt widme, seine freie Zeit hingegen zur Aushilfe in der Stadt verwende, als daß das umgekehrte Verhältniß fortduere.

§. 59a. und b. Der seitherige Satz betrug 26 620 Ml.

Der Funktionsgehalt, welcher nach §. 58 auf den Besoldungsetat übergeht, betrug zuletzt	1 800 Ml.
nach Erhebungen an kompetenter Stelle	24 820 Ml.

26 470 Ml.

Die neue Anforderung beträgt	1 650 Ml.
------------------------------	-----------

Die Anforderung enthält somit mehr	26 470 Ml.
------------------------------------	------------

womit allerdings der Großh. Regierung Mittel zur Aufbesserung der Angestellten geboten sind.

§§. 60a. und b. Die hohe Zweite Kammer hat die von der Großh. Regierung beantragten Zulagen an Aufseher bewilligt, die Anstellung eines weiteren Assistenten jedoch im Hinblick auf den verminderten Gefangenenumstand abgeschlagen und die Position um 1200 + 84 Ml. (letztere für Wohnungsgeldzufluss) ermäßigt.

§§. 61—64 bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Bewilligt wurden Tit. VII A 1 142 760 Ml. pro Jahr.

B. Außerordentlicher Etat.

§§. 1 und 2. Ihre Kommission schließt sich den in der Vorlage, sowie dem Kommissionsbericht der Zweiten Kammer angeführten Gründen an.

§. 3. Landesgefängnis Freiburg.

Angefordert sind zur Ausführung des Bodenbelegs der Speicherräume, sowie zur Verbesserung der Abortröhren 1886 Ml., welche vom hohen andern Hause bewilligt wurden, ferner 38 000 Ml. zur Herstellung zweier Häuser mit je vier Aufseherwohnungen. Nachdem auf dem Landtag 1884/85 bereits zur Erbauung eines derartigen Hauses 20 000 Ml. bewilligt worden waren, wurde eine zum gleichen Zwecke in verschlossenem Landtage angezeigte Position gestrichen, mit Rücksicht auf das bereits stark belastete Budget und die damals weniger günstigen Finanzverhältnisse des Großherzogthums. Die hohe Zweite Kammer hat nun auch von den in der vorliegenden Budgetvorlage verlangten zwei Aufseherhäusern eines verweigert und damit die Anforderung von 38 000 Ml. auf 19 000 Ml. reduziert.

Ihre Kommission hätte die Genehmigung der Regierungsvorlage mit 38 000 Ml. gewünscht aus folgenden Gründen:

Wenn aus den langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Gefängniswunde sich die Zweckmäßigkeit

der Erbauung unserer Landesgefängnisse in der Nähe größerer Städte ergibt, so besteht aus zu Tage liegenden Gründen auf der andern Seite die Nothwendigkeit, dieselben außerhalb des Städterayons aufzustellen. Die Landesgefängnisse sind daher bezüglich aller nöthig fallenden Funktionen ausschließlich auf das eigene Personal angewiesen. Es liegt daher im Interesse der Sicherheit der Anstalt, und kann daher nur als ein dringendes Bedürfniß anerkannt werden, daß derjenige Theil des Personals, welcher nicht in der Anstalt selbst untergebracht ist, was nur bei ledigen Aufsehern möglich, auch nach Beendigung der eigentlichen Dienstzeit in unmittelbarer Nähe der Anstalt seine Wohnungen habe. Eine Umgehung dieser Maßregel, welche bei allen in neuerer Zeit erbauten, sowie projektierten Landesgefängnissen (Großherzogthum Hessen) als Prinzip aufgestellt und bei Entwurf der Pläne durch gleichzeitige Berücksichtigung der in der Nähe zu erbauenden Aufseherwohnungen zur Geltung gebracht wird, hat nicht nur für die Aufseher, sondern für den Dienst selbst erhebliche Nachtheile im Gefolge, und kann bei außerordentlichen Auslässen, wie z. B. Brandfällen oder Aufruhr der Gefangenen geradezu verhängnißvoll werden.

Die Verhältnisse in Freiburg liegen nun derart, daß, da die nächste Straße zur Hälfte von Universitätsbauten, die andere fast ausschließlich von Studenten- und sonst theuern Wohnungen eingenommen ist, die meisten Aufseher jenseits der Bahn in den sog. Beurbarungshäusern, also ziemlich weit, andere aber noch weiter bis in Herdern untergebracht sind. In der Anstalt selbst sind nur 4 Dienstwohnungen, während ein Aufseher, welcher Privatvermögen besitzt, für eine nähere Wohnung 480 Ml. pro Jahr zahlt. Eine beschränkte Anzahl von Aufsehern haben Dienstwohnungen, welche von der Anstaltsdirektion geniethet sind und auf 250 bis 300 Ml. pro Jahr stehen, 18 Aufseher beziehen einen Wohnungsgeldzuschuß von 120 Ml. und 60 Ml. Lokalzulage. Deren Wohnungen befinden sich größtentheils außerhalb des Rayons der zulässigen Dienstwohnungen. Für letztere Aufseher entsteht außerdem der weitere Nachtheil, daß sie einen großen Theil ihrer Freizeit — dieselbe besteht des Morgens in $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ Stunde, des Mittags in $\frac{5}{4}$ Stunden und für das Wachtpersonal des Abends in 2 Stunden — mit Hin- und Zurückgehen verlieren.

Wie sehr der Dienst darunter leidet, liegt auf der Hand.

Die Summe von 180 Ml. Wohnungsgeldzuschuß und Lokalzulage als 4% Zins angenommen und kapitalisiert, ergibt für eine Wohnung 4500 Ml., also für 4 Wohnungen 18000 Ml. Ein Aufseherhaus mit 4 Wohnungen kostet folglich nur 1000 Ml. mehr, als jetzt so zu sagen verzinst werden durch Wohnungsgeldzuschuß. Rechnen wir jedoch nur 250 Ml. für eine der von der Anstalt für die Aufseher gemieteten Wohnungen, so berechnet sich diese Summe auf ein Kapital von 6250 Ml. Der Aufseher, der keine Dienstwohnung hat, muß zu seinem Wohnungsgeldzuschuß noch ca. 70 bis 120 Ml. jährlich aufzahlen, wogegen der dem Staate aus der Erbauung von Aufseherwohnungen erwachsende pekuniäre Nachtheil mit je 10 Ml. pro Jahr und pro Wohnung als äußerst gering, ja geradezu nicht beachtenswerth, erscheint.

Ein weiterer Umstand, welcher zu Gunsten der Aufseherwohnhäuser spricht, ist der, daß ein großer Theil der Aufseher verheirathet ist. Eine Verkürzung der Freizeiten oder gar die Unmöglichkeit, dieselben zu Hause zuzubringen wegen der Entfernung der Wohnung von der Anstalt, involvirt eine ernste Schädigung des Familienlebens.

Das bereits erbaute Aufseherwohnhaus hat sich vortrefflich bewährt und hätte Ihre Kommission es mit Freuden begrüßt, wenn in einer Zeit, in der das Budget der Strafanstalten wesentlich günstigere Resultate aufweist, wie in den Vorjahren, mit dem Ausbau der beiden als dringend nöthig zu bezeichnenden und bereits bei Erbauung des Landesgefängnisses in den Plan aufgenommenen Aufseherwohnungen begonnen worden wäre.

§. 4. Landesgefängnis Mannheim.

Der Anschluß an die städtische Wasserleitung sowie der Ankauf des anstoßenden Gebäudes erscheint als zweckmäßig und durch die Verhältnisse geboten.

Bewilligt wurden für Tit. VII B 99756 Ml. als einmalige Ausgabe.

Tit. XI. Allgemeiner Remunerationsfond.

(II Seite 62.)

§. 126. Die Mehrforderung von 600 Ml. bezweckt die höhere Remunerierung derjenigen Kanzleidiener (sechs an der Zahl), welche zugleich die Mitbedienung einer Staatsanwaltschaft zu besorgen haben.

Tit. III. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Sämtliche Positionen dieses Titels beruhen auf dreijährigem Rechnungsdurchschnitt.

Bei §. 133 hat die hohe Zweite Kammer eine Ausscheidung der früher aus dieser Position geschöpften Kosten für Einrichtungsgegenstände, welche in der neuen Vorlage in den Etats des Ministeriums, der Gerichtshöfe, Staatsanwaltschaft etc. gebucht sind, bei Berechnung des dreijährigen Durchschnittes vorgenommen und die Position um 1 858 Mf. ermäßigt.

Als fünftig wegfällend ist die Beoldung und Wohnungsgeldzuschuß des badischen Mitglieds der Kommission für das bürgerliche Gesetzbuch zu erwähnen.

Bewilligt wurden zu Tit. XII 74 842 Mf.

B. Einnahmen.

(II Seite 66.)

Tit. I. Justizverwaltung.

A. Ordentlicher Etat.

Bei §. 1 und 3 ist der neueste Stand, bei §. 2 und 4—7 der dreijährige Durchschnitt zu Grunde gelegt. Einer Mehreinnahme von 25 200 Mf. steht eine Mindereinnahme von 460 Mf. gegenüber, so daß Erstere sich auf 24 740 Mf. für den ganzen Titel ermäßigt.

Die Gesamteinnahme für Tit. I ordentlicher Etat beträgt für ein Jahr 754 710 Mf.

B. Außerordentlicher Etat.

Enthält die von den Orten Haslach und Gengenbach zur Erbauung der Amtsgerichtsgebäude zu leistenden Beiträge, welche bereits bei Tit. VI, außerordentlicher Etat, §. 2 und 3 Erwähnung finden.

Tit. II. Strafanstalten.

Widet zu keiner Bemerkung Anlaß. Auf §. 10 haben wir bereits bei §. 45 der Ausgaben hingewiesen. Gesamteinnahme 803 976 Mf. pro Jahr.

Die Gesamtausgabe für die Jahre 1888/89 beträgt aus den Titeln I—VII, XI und XII

Ordentlicher Etat pro Jahr	5 436 042 Mf.
--------------------------------------	---------------

Außerordentlicher Etat einmalig	529 768 "
---	-----------

Die Gesamteinnahme für die Jahre 1888/89

Ordentlicher Etat pro Jahr	1 558 686 Mf.
--------------------------------------	---------------

Außerordentlicher Etat einmalig	55 000 "
---	----------

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, beantragt:

Die Gesamtsumme der Ausgaben und Einnahmen des Budgets des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts in obigen Beträgen und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer zu bewilligen.

Beilage Nr. 109 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Bericht
der
Budgetkommission der Ersten Kammer
über
das Budget der Oberrechnungskammer
für 1888 und 1889.

Erstattet von Freiherrn Ernst August von Göler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

In dem Etat der Großherzoglichen Oberrechnungskammer befinden sich im Voranschlag weder außerordentliche Ausgaben, noch außerordentliche Einnahmen.

In den ordentlichen Ausgaben werden im Ganzen für ein Jahr 90 554 M. beansprucht, und zwar 52 M. mehr als bisher. Dieses Mehr setzt sich zusammen aus einer Mehrforderung von 476 M. für Besoldungen von Kollegialbeamten, welche nach dem Richterbesoldungsgesetz von 1879 eine Zulage zu beanspruchen haben und zwei Minderforderungen von 300 M. für das Kanzleipersonal, und 124 M. für den Aufwand auf das Dienstgebäude. Die Minderforderung für das Kanzleipersonal ist durch die Neubesetzung der Stelle eines Revisionsbeamten verursacht.

Unter den Besoldungen sind 3000 M. als künftig wegfallend bezeichnet, indem die bisherige Effektivbesoldung des Präsidenten den Normalzahlsatz um 2000 M. überschreitet, und weitere 1000 M. bei den Kanzleibeamten künftig in Wegfall kommen sollen; 10 Kanzleibeamte beziehen nämlich laut dem Effektivetat an Besoldung jährlich 32 000 M., während der Durchschnittszahlsatz von 3100 M. sich nur auf 31 000 M. belaufen würde.

In den Einnahmen sind 110 M. Mietzins aus dem Dienstgebäude und zwar 15 M. mehr als bisher vorgesehen, weil eine Erhöhung des defizitären Einkommens des Kanzleidieners eingetreten ist.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, hohe erste Kammer wolle den Voranschlag der Oberrechnungskammer für die Jahre 1888 und 1889

in Ausgabe für beide Jahre mit	181 108 M.
in Einnahme " " " " "	280 "

genehmigen.

Beilage Nr. 110 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Bericht
der
Budgetkommision der Ersten Kammer
über
die Rechnungsnachweisungen der Bad-Anstalten
für die Jahre 1884 und 1885.

Erstattet von Kommerzienrat **Sander.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Bu I. Einnahme.

Der Budgetsatz der Gesamteinnahme für die Jahre 1884 und 1885 betrug	481 400 M. — Pf.
Die wirkliche Einnahme	554 139 M. 94 Pf.

Demgemäß ein Mehr von	72 739 M. 94 Pf.
---------------------------------	------------------

Über die unter § 1 bezeichnete Mehreinnahme von 16 994 M. 20 Pf. und unter § 2 bezeichnete Mindereinnahme von 2 888 Mark 4 Pf. verweisen wir auf die Erläuterungen, wo das Nöthige gesagt ist.

Zu § 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Das Mehr beträgt hier 57 516 M. 95 Pf. und gestaltet sich die Frequenz des Bades von Jahr zu Jahr günstiger.

Während nach dem Durchschnitt auf jährlich 43 509 Bäder gerechnet wurde, stieg die Zahl der Bäder im Jahr 1884 auf 55 846 und im Jahr 1885 auf 59 951.

Ebenso hat sich die im Jahr 1884 eingerichtete Anstalt für mechanische Heilgymnastik bewährt und liefert bereits eine bedeutende Einnahme nach den Erläuterungen von Mitte Juni 1884 bis Ende 1885 im Roherträgnis von 11 162 Mark.

II. Ausgabe.

Budgetjahr pro 1884 und 1885 zusammen	479 360 M. — Pf.
Wirkliche Ausgabe	503 752 M. 76 Pf.
Gesamtmehrausgabe	24 392 M. 76 Pf.
Diese Summe setzt sich zusammen aus einer thatächlichen Mehrausgabe von	30 542 M. 40 Pf.
und einer Minderausgabe von	6 149 M. 64 Pf.

Es ist natürlich, daß der Mehreinnahme des Friedrichsbades auch eine Mehrausgabe gegenübersteht, denn die steigende Frequenz bedingt auch einen steigenden Betriebsaufwand.

In der Gesamtmehrausgabe bei diesem § 4 im Betrag von 25 419 M. 69 Pf. sind aber auch nach den Erläuterungen 17 820 M. 81 Pf. außerordentlicher Aufwand für die Einrichtung einer heilgymnastischen Anstalt inbegriffen, so daß der eigentliche laufende Betriebsaufwand nur um 7 598 M. 88 Pf. gestiegen ist.

Bezüglich der übrigen Paragraphen verweisen wir auf die Erläuterungen, wo dieselben genügend geregelt sind.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren beantragt:

die Gesammteinnahme pro 1884 und 1885 mit	554 139 M. 94 Pf.
die Gesamtausgabe für die gleiche Periode mit	503 752 M. 76 Pf.

für unbefriedet erklären,

I. Entnahmen.

Die Entnahmen aus dem Sparschaf sind im folgenden aufgeführt:

Entnahmen	Perioden
282 900 M.	1884/85
274 959	1885/86
292 900	1886/87

Beilage Nr. 111 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

10 — 10 000 000
10 AT 10 000 000

10 — 10 000 000
10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

10 AT 10 000 000

Bericht

Budgetkommission der Ersten Kammer

das Budget der Badaufstalten für 1888 und 1889.

Erstattet von Kommerzienrat **Sander**.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

I. Einnahme.

Der bisherige Budgetsaß betrug	265 700 Ml.
jährlich; für die Periode 1888/89 ist die jährliche Einnahme auf	274 625 "
für beide Jahre auf	549 250 "
angenommen, also auf ein Mehr von 8 925 Ml. für jedes der beiden Jahre.	

Wir bemerken im Einzelnen:

§. 1. Zinsen aus Aktivkapitalien

gegen den seitherigen Budgetsaß weniger 23 000 Ml., indem statt bisheriger 134 000 Ml. nur 111 000 Ml. eingestellt werden.

Die Aktivkapitalien betrugen 1. Juli 1887	3 253 728 Ml. — Pf.
nach dem Stand vom 31. Dezember 1885, der	3 282 011 " 35 "
aufzuweisen hat, weniger	28 283 " 35 "

Aus diesem Weniger leitet sich schon ein Zinsverlust her, besonders aber kommt der allgemeine Zinsrückgang in Betracht. Es gelingt nicht mehr, Kapitalien die bisher mit 4½ % untergebracht waren, bei neuer Begebung zu diesem Zinssfuß unterzubringen.

Da im Laufe dieser Budgetperiode der außerordentliche Etat, wie wir später des Näheren sehen werden, bedeutende Kapitalbeträge beanspruchen wird, so sind die Zinsen dieser Kapitalien bereits hier in Abzug gebracht.

Hausbank der Badischen Landesbibliothek

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden und Staatsbeitrag zum Betrieb des Landesbades.

Gegen den seitherigen Budgethaß mehr nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer 8970 Mf.

Die hier in Betracht kommende Position von 47170 Mf.
zergliedert sich nach den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, im Einverständniß mit der Großh. Staatsregierung in

a. Erträge aus Grundstücken und Gebäuden	26187 Mf.
b. Staatsbeitrag zum Betrieb des Landesbades	20983 "

Wir bemerken zu b:

Bis zur Etatsperiode 1886/87 zahlte der Staat zum Betrieb des Armenbades 5143 "

Im Nachtrag zum Budget der Badanstalten pro 1886/87 wurde diese Summe um die Zinsen des Betrages, welcher im außerordentlichen Etat zum Neubau bewilligt wurde (175000 Mf. à 4 %), also um 7000 " erhöht.

In dem jetzt vorgelegten Budget ist nun der Staatsbeitrag um weitere 8840 " höher eingestellt worden.

So daß nun der ganze Staatsbeitrag, wie oben erwähnt beträgt, der unter Titel XI §. 83 Ministerium des Innern zur budgetmäßigen Verrechnung kommt.

§. 3. Ertrag des Friedrichsbades.

Mehr 23310 Mf. nach dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1885 und 1886 und bei der steigenden Frequenz des Bades gerechtfertigt.

II. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Visheriger Budgethaß	249066 Mf.
Für 1888 und 1889 jährlich	261101 "

also ein Mehr von 12035 Mf.

Im Einzelnen ist zu bemerken §. 4 a. und b:
Für den Betrieb des Friedrichsbades ist ausgeworfen gegen die vorausgegangene Periode ein Mehr von 63520 13160 "

Die zunehmende Frequenz des Bades bedingt auch:

- 1) ein größeres Personal,
- 2) vermehrten Aufwand für Inventargegenstände und Betriebsmaterialien.

Bezüglich der übrigen Paragraphen haben wir zu den Erläuterungen nichts zu erwähnen.

B. Außerordentlicher Etat.

Es ist einleuchtend, daß bei den Badanstalten in Baden, einer Bäderstadt die einen Weltruf hat, ein definitiver Abschluß der Aufwendungen eigentlich nicht eintreten kann.

Die meisten Bäder unterliegen der Mode und der Konkurrenz und sind vielfach lediglich finanzielle Unternehmen.

Es ist anzuerkennen, daß bei Baden der Schwerpunkt darauf gelegt wird, daß es nicht Modebad, sondern ein Kurort im wahren Sinn des Wortes werden resp. bleiben soll. Darin liegt seine Zukunft und sein finanzielles Gedeihen. Will der Unternehmer, hier der Staat, das in seine Badanstalten verwendete Kapital nicht in seinen Erträgeln zurückgehen resp. gefährden lassen, so muß sein Bestreben vor Allem dahin gehen,

die Anstalten auf ihrer hohen Stufe zu erhalten, ihren Ruf zu immer größerer Geltung zu bringen und nichts zu versäumen, was dem Besuch Badens, als einem hervorragenden Kurort, Abbruch thun kann.

Dass zur Erfüllung dieser Zwecke in erster Linie die Einnahme-Ueberschüsse der Badanstalten dienen, ist selbstverständlich; falls sie aber nicht hinreichen, so müssen eben im außerordentlichen Etat die nöthigen Mittel beschafft werden.

Hierzu dient nun in erster Reihe der Badfond. Nach dem im ordentlichen Etat in §. 1 der Einnahme angeführten Stand des Badfonds erscheint die Entnahme der nöthigen Mittel ohne Beeinträchtigung der ständigen Lasten, darunter die regelmäßigen Beiträge, die der Stadtverwaltung aus diesem Fonds zugesichert sind, als zulässig.

Das Budget für 1888/89 stellt nun im außerordentlichen Etat nachstehende Anforderungen:

§. 1 Landesbad mit	221 000 Ml.
§. 2 Frauenbad mit	100 000 "
§. 3 Ankauf einer Wasserberechtigung mit	5 400 "
	326 400 Ml.
Zusammen	

Bei den einzelnen Paragraphen übergehend bemerken wir zu

§. 1. Neubau eines Landesbades.

In dem den Ständen während des Landtages 1886/87 vorgelegten Nachtrag zum Entwurf des Budgets der Badanstalten wurde zum Neubau eines Armenbades die Summe von 175 000 Ml. angefordert.

Dass eine Erweiterung des Armenbades im Interesse der Verallgemeinerung der Heilsflege geboten ist, wurde von beiden hohen Kammern anerkannt und demgemäß die geforderten Mittel bewilligt.

Es hat sich aber in Würde gezeigt, dass mit der Summe von 175 000 Ml. ein den heutigen Anforderungen genügender Neubau sich nicht herstellen lasse, denn es tritt an den Staat, als Unternehmer, die Aufgabe heran, auch diese Badanstalt, die den weniger Bemittelten dienen soll, so einzurichten, dass sie den angestrebten Kurzwecken voll und ganz gerecht werden kann. Die Errichtung eines Landesbades in Baden-Baden ohne Beschaffung von Dampfbädern und anderen dahin gehörenden Einrichtungen wäre ganz verfehlt.

Auch muss, ohne irgend einen hervorragend architektonischen Bau zu schaffen, doch Rücksicht auf die Bäderstadt mit ihren prächtigen Bauten genommen werden und demgemäß ein den Verhältnissen angepasster Baustil zur Ausführung kommen.

Während die bisherige Anstalt Raum für 60 Personen bietet, soll die neue Anstalt Raum für mindestens 100 Personen vorsehen, und so, mehr wie bisher, den Armen und den weniger Bemittelten, sowie den Bediensteten der allgemeinen Staatsverwaltung und Personen des Militärstandes für die oder welche aus eigenen Mitteln einen täglichen Verpflegungsbetrag von 2 Ml. bis 2 Ml. 50 Pf. zahlen, zu gute kommen.

Visher war der Badfond Eigentümer des Armenbades, das neue Bad soll, wie schon erwähnt, aus Mitteln des Badfonds gebaut werden, so dass es also ebenfalls Eigentum des Badfonds wird. Die neue Anstalt soll sich im Allgemeinen aus eigenen Einnahmen erhalten. Der Staat wird aber, da es ja Landanstalt wird, aus allgemeinen Staatsmitteln einen Beitrag zum Betrieb geben, wie wir bereits in §. 2 der Einnahme des ordentlichen Etats auseinandergezeigt haben. Wir verweisen im übrigen auf den Bericht der Budgetkommission der hohen Zweiten Kammer.

Nach dem nunmehr genau festgesetzten Bauprogramm und Ueberschlag belaufen sich die Gesamtkosten auf 396 000 Ml., statt 386 000 Ml. Es hat sich bei nochmaliger Untersuchung des Baugrundes erwiesen, dass die Fundamentierungsarbeiten einen bedeutend höhern Kostenaufwand verursachen, so dass noch weitere 10 000 Ml. in das Budget eingestellt werden. Davon sind gedekt durch Kreditreste aus der Etatsperiode 1886/87: 175 000 Ml., bleiben also Neuforderung: 221 000 Ml.

§. 2. Neubau eines Frauenbades.

Auch hier wurde dem vorigen Landtag ein Nachtrag zum Entwurf des Budgets vorgelegt im Betrag von 100 000 Ml. als erste Rate. Diese Anforderung wurde bewilligt. Auf die Nothwendigkeit des Neubaus

brauchen wir nicht mehr zurückzukommen, die immer mehr sich steigende Frequenz des Friedrichsbades macht denselben immer dringlicher.

Der erste Bauplan veranschlagte die Kosten zu ca. 500 000 Mf., der nunmehr vollständig ausgearbeitete Bauplan nebst Ueberschlag bedarf zu diesem Neubau 757 500 Mf. nach den Erläuterungen.

Aus dem Bericht der Budget-Kommission der Zweiten Kammer entnehmen wir, daß nach Mittheilung der Großh. Regierung der Bau mit 730 000 Mf. hergestellt werden kann.

Es ist nun eine weitere Rate von 100 000 Mf. im Budget eingestellt worden, und zwar mit der Begründung, daß der Bau des Landesbades so beschleunigt werden soll, daß noch im Jahr 1889 mit Abbruch des jetzigen Armenbades, an dessen Platz das neue Frauenbad zu stehen kommt, begonnen werden kann und hinreichende Mittel dann zur Verfügung stehen.

§. 3. Ankauf der Wasserberechtigung des Bezirkspitals in Baden.

Hiefür werden angefordert 5400 Mf.

Wie bekannt, ruhen auf den Thermalquellen zu Baden zu Gunsten von Privaten und Korporationen verschiedene Berechtigungen, die nur durch Ablösung erworben werden können.

Die in Aussicht genommenen Neubauten machen die Erwerbung weiterer Thermalwasser dringend nötig und wir können es mit Freude begrüßen, wenn die Möglichkeit es ergibt, eine weitere Wasserberechtigung zu erwerben.

Wir können daher die Erwerbung nur gutheißen.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, gelangt zu nachstehenden Anträgen:

1. Die Einnahme im Betrag von 275 025 Mf. jährlich, für beide Jahre also mit 550 050 Mf.;
2. die ordentlichen Ausgaben im Betrag von 261 101 Mf. jährlich, für beide Jahre also mit 522 202 Mf.;
3. die außerordentlichen Ausgaben im Betrage von 326 400 Mf. in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer zu genehmigen.

ca. 1880-90
Bund
Kammer
Dok. 2

Beilage Nr. 114 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

An das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Das Budget des Großh. Staatsministeriums für 1888 und 1889 wurde in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer mit den von der Großh. Regierung eingestellten Beträgen in Einnahme und Ausgabe unverändert genehmigt.

Wir beeilen uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1888.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

A. Lameh.

Die Sekretäre:
Laud.
Wittmer.
C. Vogel.

Beilage Nr. 115 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Dem Antrage der Budgetkommission entsprechend hat die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung sämtliche unter Tit. V des Budgets Großherzoglich Finanzministeriums für 1888 und 1889 aufgenommenen Ausgaben des ordentlichen Etats mit jährlich 4 424 415 M. und ebenso die ordentlichen Einnahmen unter Tit. I mit jährlich 7 331 981 M. in Übereinstimmung mit der Regierungsvorlage genehmigt.

Ebenso sind vom außerordentlichen Etat: von den Ausgaben die Ziff. 1, 2, 3, 4 und 5 mit 280 600 M. und dementsprechend die gleiche Summe in Einnahme genehmigt, die Ziffern 6 und 7 der Ausgaben dagegen weiterer Berathung vorbehalten worden.

Wir beehren uns hochverehrliches Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß zu setzen, und behalten uns vor, über die Beschlüsse der diesseitigen Kammer zu den genannten, einstweilen zurückgestellten Ziffern 6 und 7 seiner Zeit weitere Mittheilung zu machen.

Karlsruhe, den 31. Januar 1888.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

A. Lameij.

Die Sekretäre:

Laud.

Wittmer.

C. Vogel.

060 018	178 700	101 400	800 761 0	001 00	011 801

Beilage Nr. 117 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

Budget

des

Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

für die Jahre 1888 und 1889.

Tit. VIII, IX und X der Ausgabe und Tit. III der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Stat.) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Stat.) Mark
Tit. VIII. Kultus.			
65—76	A. Nach der Regierungsvorlage	257 874	
1, 2, 3	B. Differenzen		812 000
Tit. IX. Unterrichtswesen.			
77—112	A. Nach dem Antrag der Budgetkommision — Abstrich von 3000 M. bei § 78 Ba. —	3 187 638	
1—37	B. Differgl. — Abstrich von 40 370 M. —		684 464
Tit. X. Wissenschaften und Künste.			
113—125	A. Nach der Regierungsvorlage	158 116	
1—12	B. Nach dem Antrag der Budgetkommision		55 150

§§	8881 entsprech. 91 nach jährl. A und folgendes nach 811 Einnahme.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Etat) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Etat) Mark
12, 13	Nach der Regierungsvorlage Zur Beurkundung	6 100	
	Karlsruhe, den 4. Februar 1888.		

Der Präsident:

der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Die Sekretäre:

Wittmer.

C. Vogel.

Laud.

8881 mit 8881 entfall. bis ziti. ammirellinen. obige 8881 bis 8881
(81-8 sind 1 spätestens 8881)

Verhandlungen d. 1. Kammer 1887/88. 18. Beil.-Hefte.

Beilage Nr. 118 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

0018

abgelehnt und abgelehnt

21.21

abgelehnt und abgelehnt

Bericht der Budgetkommision der Ersten Kammer

über

das Budget des Großh. Staatsministeriums für die Jahre 1888 und 1889.

(Drittes Beilageheft I Seite 2—16.)

Verichterstatter: Graf R. von Helmstatt.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Das Budget des Großh. Staatsministeriums enthält für jedes der beiden nächstfolgenden Jahre eine Mehrforderung von 1 694 710 Mf., zusammengesetzt aus einer Mehrausgabe von 1 696 010 Mf. und einem Minderaufwand von 1 300 Mf.

Von dem Mehraufwand fallen 109 821 Mf. auf Apanagen, 1 089 Mf. auf die Kosten des Landtages, 1 550 Mf. auf das Geheime Kabinett, 2 380 Mf. auf die Titel „Staatsministerium und Gesandtschaft beim Reich“, 1 471 170 Mf. Matrikularbeiträge, 110 000 Mf. auf Tit. VII: Anteil der Eisenbahnschuldentlastungslasse; während der Minderaufwand auf Tit. X: „Verschiedene und zufällige Ausgaben“ fällt und auf dreijährigem Rechnungsdurchschnitt beruht.

Der Mehrforderung von 1 694 710 Mf. steht eine Mehreinnahme von 3 500 060 Mf. gegenüber.

Letztere setzt sich zusammen aus einem Betrag von 3 600 000 Mf., welche den badischen Anteil an der seit 1. Oktober 1887 beginnenden Bramutweinsteuer darstellt, und weiteren 780 Mf., welcher zur Abrundung des jetzigen Budgethauses unseres Anteils am Ertrag der Zölle und Tabaksteuer eingestellt ist. Diesen beiden Posten im Gesamtbetrage von 3 600 780 Mf., als Mehreinnahmen, steht bei dem Ertrag der Reichsstempelabgaben eine Mindereinnahme von 100 720 Mf. gegenüber, so daß sich eine reine Mehreinnahme von 3 500 060 Mf. ergibt.

Zu den einzelnen Titeln bemerken wir Folgendes:

abgelehnt und abgelehnt und abgelehnt

A. Ausgabe.

Tit. I. Großherzogliches Haus.

A. Ordentlicher Stat.

Zu §. 2 a. Eine Mehrforderung von 15 171 Mf. pro Jahr gründet sich auf die am 10. Juli 1888 eintretende Volljährigkeit Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian und dessen Eintritt in den geistlichen Bezug der Apanage.

Zu §. 2 b. Hier erscheint eine Mehrforderung von 94 650 Mf. zur budgetmäßigen Erhöhung der Apanagenbezüge der Prinzen und Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses und zwar in einer Höhe von 50 % für die Civilliste Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs, von 25 % für die übrigen Prinzen und Prinzessinnen.

Die hohe Zweite Kammer hat den Satz genehmigt unter Betonung, daß die Bewilligung nur als eine budgetmäßige zu behandeln sei und für die Behandlung der eventuell in Frage kommenden Ausscheidung des Domänenvermögens nicht präjudizierlich sein könne.

B. Außerordentlicher Stat.

§. 1. Die einmalige Anforderung von 6 857 Mf. zur ersten standesgemäßen Einrichtung Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Maximilian beruht auf §. 4 des Apanagengeges vom 21. Juli 1839.

Summe Tit. I. 3 883 037 Mf. für beide Jahre.

Tit. II. Landstände.

Ordentlicher Stat.

§. 3 a. Künftig wegfassend ist der das festgesetzte Maximum übersteigende Betrag der Bezüge eines der beiden Archivare.

§. 4 a. Gehalte. Auf dem Archivariat der Zweiten Kammer wurde ein ständiger Kanzleieghilfe mit 1 200 Mf. eingestellt.

Summe Tit. II. für beide Jahre 186 982 Mf.

Tit. III. Großherzogliches Geheimes Kabinet.

Ordentlicher Stat.

Die Funktionsgehalte des Vorstandes sowie eines Kanzleibeamten, zusammen mit 900 Mf. fallen künftig weg. Die Mehrforderung von 200 Mf. bei §. 9 beruht auf geänderter Buchung.

Summe zu Tit. III. 62 986 Mf. für beide Jahre.

Tit. IV. Großherzogliches Staatsministerium.

Ordentlicher Stat.

§. 11 a. Besoldungen. Der Effektivetat beträgt	48 700 Mf.
für Aufbesserungen werden verlangt	900 "
zusammen	

wodurch der Normaletat um 400 Mf. überschritten ist, welche Summe jedoch als künftig wegfassend bezeichnet wird.

§. 13 b. Die Mehrforderung von 1 500 Mf. entsteht durch Eintrag dieses Postens unter diesem Titel statt wie bisher unter Tit. X.

Summe zu Tit. IV. 137 592 Mf. für beide Jahre.

Tit. V. Gesandtschaft beim Reich.**Ordentlicher Stat.**

§. 14—16 a wie bisher.

§. 16 b. beruht auf geändertem Eintrag in §. 13 b.

Summe zu Tit. V. 63 600 Ml. für beide Jahre.

Tit. VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.**Ordentlicher Stat.**

§. 17. Bei Aufstellung des Saches besteht die Unmöglichkeit, auch nur einigermaßen gewisse Beträge anzustellen, da einerseits jeweils der stets wechselnde, d. h. steigende Reichshaushaltstat, beginnend mit 1. April des kommenden Jahres, zur Zeit unserer Budgetaufstellung noch nicht aufgestellt ist, andererseits derselbe nur für ein Jahr festgestellt wird, daher für unser zweites Budgetjahr wieder wechselt.

Die Erläuterungen führen daher an, daß bei Mangel genauer Anhaltspunkte für die künftige Höhe des Matrikularbeitrages der neueste Stand in runder Summe als Budgetatz angenommen ist.

Es wird hier noch bemerkt, daß, wie in dem Bericht der Zweiten Kammer angeführt ist, nach der dem Reichstage gegenwärtig vorliegenden Schlusssammenstellung der Matrikularbeiträge für 1888/89, die in der Vorlage angeführte Summe um 548 289 Ml. zu hoch ist. Die hohe Zweite Kammer sah sich jedoch mit Rücksicht auf die der obigen Berechnung im Verlaufe der Reichstagsverhandlungen bevorstehenden Veränderungen veranlaßt, den Satz zu bewilligen. Ihre Kommission glaubt noch besonders hervorheben zu müssen, daß zu obiger Schlusssammenstellung der Hinzutritt verschiedenster Nachträge, insbesondere gelegentlich der bevorstehenden Anleihe für die Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres zu erwarten ist, in Folge dessen die eingestellte Summe keineswegs als zu hoch erscheint.

Summe zu Tit. VI 16 600 000 Ml. für beide Jahre.

Tit. VII. Anteil der Eisenbahnschuldentilgungskasse an den Überschüssen der Reichspost- und Telegraphenverwaltung.

Der Titel ist der größeren Übersichtlichkeit neu eingestellt, statt des Eintrags der darin enthaltenen Posten unter Tit. VI.

Die Erhöhung des Saches von 390 000 Ml. auf 500 000 Ml. wird begründet durch das beträchtliche Anwachsen der Reinerträge der Post- und Telegraphenverwaltung seit Normirung der hier zu buchenden Anteile im Jahre 1880/81.

Die Großherzogliche Regierung schlägt vor, die Summe von 500 000 Ml. für diesen Posten für die Dauer mehrerer Budgetperioden zu bewilligen.

Summe zu Tit. VII 1 000 000 Ml. für beide Jahre.

Tit. VIII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenzen gelegenen Landesteile.**Ordentlicher Stat.**

§. 19 wie bisher.

Summe zu Tit. VIII 56 540 Ml. für beide Jahre.

Tit. IX. Allgemeiner Remunerationsfond.**Ordentlicher Stat.**

§. 20 wie bisher.

Summe zu Tit. IX 4 400 Ml. für beide Jahre.

Tit. X. Verschiedene und zufällige Ausgaben.**Ordentlicher Stat.**

§. 21 a. Dreijähriger Rechnungsdurchschnitt.

§. 21 b. Desgleichen nach Abzug des Postportos sowie der übertragenen Posten in den §§. 9 b, 13 b und 16 b.

Summe zu Tit. X 21 500 M ℓ . für beide Jahre.

B. Einnahme.

Tit. I. Anteil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879.

Ordentlicher Etat.

§. 1. Nachdem der frühere Budgetsatz im Vergleiche des schließlich überwiesenen Betrages als zu hoch sich erwiesen hat, erscheint der mit Rücksicht auf die zu erwartenden Höherbeträge der künftigen Ueberweisungen wieder eingestellte Satz gerechtfertigt.

Summe zu Tit. I. 8 930 000 M ℓ . für beide Jahre.

Tit. II. Anteil an der Reichsstempelabgabe.

Ordentlicher Etat.

§. 2. In Folge des Rückganges des Erträgnisses der Börsensteuer und da auch für die nächsten Jahre keine höheren zu erwarten sind, wurde der seitherige Budgetsatz um 100 720 M ℓ . niedriger genommen.

Summe zu Tit. II. 1 352 000 M ℓ . für beide Jahre.

Tit. III. Anteil an der Branntweinverbrauchsabgabe.

Ordentlicher Etat.

Der Posten von 3 600 000 M ℓ . pro Jahr beruht auf vorsichtiger Berechnung des auf Baden fallenden Theiles des Ertrags der Branntweinsteuer in Folge des am 1. Oktober 1887 erfolgten Eintritts des Großherzogthums in die Branntweinsteuergemeinschaft.

Summe zu Tit. III. 7 200 000 M ℓ . für beide Jahre.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste Hochgeehrteste Herren, stellt den Antrag, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer, das Budget des Großherzoglichen Staatsministeriums

mit 22 009 780 M ℓ . der Ausgabe ordentlicher Etat

6 857 " " außerordentlicher Etat.

zusammen . . . 22 016 637 M ℓ . der Gesamtausgabe

und

mit 17 482 000 " der Einnahmen ordentlicher Etat

zu genehmigen.

Beilage Nr. 120 zum Protokoll der 7. Sitzung vom 10. Februar 1888.

B. *Gesamtpubliz.*

veröffentlicht am 8. Februar 1888 im Blatt des Landtages zu Karlsruhe I, Nr.
9781, Blatt 21 neu

Budget

des

Großh. Ministeriums des Innern

für die Jahre 1888 und 1889.

Tit. XI bis XVIII der Ausgabe und Tit. II bis VIII der Einnahme.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§§	Ausgabe.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Etat) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Etat) Mark
	Tit. XI. Milde Fonds und Armenanstalten.		
78—84	Nach der Regierungsvorlage unter Zuschlag von 640 M. bei § 83 .	308 684	
	Tit. XII. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.		
85—107	Desgleichen	448 704	
	Tit. XIII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.		
108—132	A. u. B. Ebenso	675 855	34 170
	Tit. XIV. Heil- und Pflegeanstalt bei Emmendingen.		
133—155	A. u. B. Nach den Anträgen der Budgetkommission	246 396	880 860
	Tit. XV. Polizeiliches Arbeitshaus.		
156—176	Nach dem Antrag der Budgetkommission abzüglich weiterer 10 M. am Monturaversum für den Oberaufseher bei § 171	123 555	

§§	Ausgabe.	für 1888 und 1889 jährlich (ordentl. Stat.) Mark	für beide Jahre zusammen (außerordentl. Stat.) Mark
177—183 1	Tit. XVI. Für Bearbeitung der Landesstatistik. A. unverändert nach der Regierungsvorlage B. unter Herabsetzung der Summe von 30 000 M. auf	43 444	20 000
184—214 u. B. 1—4	Tit. XVII. Für Förderung der Gewerbe. Nach den Anträgen der Budgetkommision	181 341	37 200
215—233	Tit. XVIII. Für Förderung der Landwirthschaft. Nach dem Antrag der Budgetkommision	309 678	16 000
	Einnahme.		
	Tit. II bis VIII unverändert nach der Regierungsvorlage.		
	Zur Beurkundung		
	Karlsruhe, den 7. Februar 1888.		
	Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung: M. Lamey.		
	Die Sekretäre: Land. C. Vogel.		